Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Bundesgesetz, mit dem das Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009 geändert wird Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Gesetzes ist es,

www.parlament.gv.at

- 1. die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 161 vom 14.06.2006 S. 1, die im Folgenden als "Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase" bezeichnet wird, sowie aller weiteren in § 2 angeführten Verordnungen (EG), die zur Durchführung dieser Verordnung dienen, sicherzustellen und
- 2. die durch die in Z 1 genannten Verordnungen (EG) übertragenen Aufgaben durch Regelungen bezüglich Ausbildung und Zertifizierung von Personen und Unternehmen auszuführen

Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase und zuständige Behörde

- § 2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die zuständige österreichische Behörde für die Durchführung Wasserwirtschaft ist die zuständige österreichische Behörde für die Durchführung und Vollziehung der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase und und Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und der weiteren der weiteren nachstehenden Verordnungen (EG),
 - 1. der Verordnung (EG) Nr. 1493/2007 zur Festlegung der Form des Berichts, der von Herstellern, Importeuren und Exporteuren bestimmter fluorierter Treibhausgase zu übermitteln ist, ABl. Nr. L 332 vom 18.12.2007 S. 7,
 - 2. der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007 zur Festlegung der Form der Kennzeichen und der zusätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, ABl. Nr. L 332 vom 18.12.2007 S. 25.
 - 3. der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 zur Festlegung Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2007 S. 4,

- § 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es,
- 1. die Durchführung und Vollziehung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006, ABl. Nr. L 150 vom 20.05,2014 S. 195, sowie aller weiteren in § 2 angeführten Verordnungen (EU bzw. EG), die zur Durchführung dieser Verordnung dienen, sicherzustellen und
- 2. die durch die in Z 1 genannten Verordnungen (EU bzw. EG) übertragenen Aufgaben durch Regelungen bezüglich Ausbildung und Zertifizierung von Personen und Unternehmen auszuführen

Zuständige Behörde

- § 2. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und nachstehenden Verordnungen (EU bzw. EG),
 - 1. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1191/2014 zur Festlegung von Form und Art der Übermittlung der Berichte gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, ABl. Nr. L 318 vom 05.11.2014 S. 5,
 - 2. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2068 zur Festlegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates - der Form der Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 39.
 - 3. der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, ABl. Nr. L 333 vom 19.12.2007 S. 4,

- 4. der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 10.
- 5. der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 3.
- 6. der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 12,

www.parlament.gv.at

- 7. der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierter Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 17,
- 8. der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABI. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 21,
- 9. der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zur Festlegung der

Vorgeschlagene Fassung

- 4. der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 zur Festlegung der Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S. 10,
- 5. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067 zur Festlegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen sowie Kühlaggregate in Kühlkraftfahrzeugen und –anhängern und auf die Zertifizierung von Unternehmen in Bezug auf fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 28,
- 6. der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 12,
- 7. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066 zur Festlegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates der Mindestanforderungen und der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung im Hinblick auf die Zertifizierung von natürlichen Personen, die fluorierte Treibhausgase enthaltende elektrische Schaltanlagen installieren, warten, instand halten, reparieren oder stilllegen oder fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen zurückgewinnen, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 22,
- 8. der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 zur Festlegung der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate, ABI. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 21,
- 9. der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 zur Festlegung der

Mindestanforderungen Ausbildungsprogramme für der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 25 und

10. der Verordnung (EG) Nr. 308/2008 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 28,

insoweit sie zur Durchführung dieser Verordnung dienen. Der Bundesminister für insoweit sie zur Durchführung dieser Verordnung dienen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfüllung der Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Erfüllung der gemäß der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sowie gemäß den in Z 5 bis 10 den in Z 5 bis 10 angeführten Verordnungen (EG) übertragenen Aufgaben angeführten Verordnungen (EU bzw. EG) übertragenen Aufgaben sicherzustellen. sicherzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

Ausbildungsprogramme Mindestanforderungen für der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen, ABl. Nr. L 92 vom 03.04.2008 S. 25,

- 10. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2065 zur Festlegung der Form der Mitteilung der Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 301 vom 18.11.2015 S. 14 und
- 11. der Durchführungsverordnung (EU) 2016/879 zur Festlegung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Einzelheiten der Konformitätserklärung für das Inverkehrbringen von Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, und der Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer, ABl. Nr. L 146 vom 3.6.2016 S. 1,

Ausbildungs- und Zertifizierungsanforderungen für Personen und Unternehmen

§ 3. (1) Personen,

www.parlament.gv.at

1. welche eine Tätigkeit ausüben, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 Abs. 1 der in § 2 Z 5 genannten Verordnung (EG) fällt, müssen die in der Verordnung (EG) einschließlich des Anhanges festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllen:

§ 3. Abs. 1 Z 2...

3. welche eine Tätigkeit ausüben, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 1 der in § 2 Z 7 genannten Verordnung (EG) fällt, müssen die in der Verordnung (EG) einschließlich des Anhanges festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllen;

§ 3. Abs. 1 Z 4 bis 5...

§ 3. (1) Personen,

1. welche eine Tätigkeit ausüben, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 Abs. 1 der in § 2 Z 5 genannten Verordnung (EU) fällt, müssen die in der Verordnung (EU) einschließlich Anhang I festgelegten Oualifikationsanforderungen erfüllen:

§ 3. Abs. 1 Z 2...

3. welche eine Tätigkeit ausüben, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 1 der in § 2 Z 7 genannten Verordnung (EU) fällt, müssen die in der Verordnung (EU) einschließlich Anhang I festgelegten Qualifikationsanforderungen erfüllen;

§ 3. Abs. 1 Z 4 bis 5...

Personen, die in den vorgenannten Verordnungen (EG) geregelte Tätigkeiten Personen, die in den vorgenannten Verordnungen (EU bzw. EG) geregelte dies in den jeweiligen Verordnungen (EG) vorgesehen ist.

§ 3. (2) Unternehmen

- 1. die eine Tätigkeit ausführen, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 Abs. 2 der in § 2 Z 5 genannten Verordnung (EG) fällt, müssen die Anforderungen dieser Verordnung (EG) erfüllen;
- § 3. Abs. 2 Z 2...

www.parlament.gv.at

Prüf-, Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen

- § 4. (1) Prüf-, Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen für Personen sowie Kursveranstalters vorgelegt die oben wird. Personalzertifikate, die Ausbildungsbescheinigung auszustellen. jeweiligen Verordnung (EG) verlangten Anforderungen entsprechen.
- (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft. Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie und Jugend mittels Verordnung zu bestimmen, welche einschlägige Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft mittels Verordnung zu bestimmen.

Vorgeschlagene Fassung

ausüben, sind insoweit von den vorgenannten Anforderungen ausgenommen, als Tätigkeiten ausüben, sind insoweit von den vorgenannten Anforderungen ausgenommen, als dies in den jeweiligen Verordnungen (EU bzw. EG) vorgesehen ist.

- § 3. (2) Unternehmen
- 1. die eine Tätigkeit ausführen, die in den Anwendungsbereich gemäß Artikel 2 Abs. 2 der in § 2 Z 5 genannten Verordnung (EU) fällt, müssen die Anforderungen dieser Verordnung (EU) erfüllen;
- **§ 3.** Abs. 2 Z 2...
- § 4. (1) Prüf-, Zertifizierungs- und Bescheinigungsstellen für Personen sowie in diesem Bereich tätige Prüfer und Zertifizierungsstellen für Unternehmen haben in diesem Bereich tätige Prüfer und Zertifizierungsstellen für Unternehmen haben die in den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen (EG) festgelegten die in den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen (EU bzw. EG) festgelegten Anforderungen zu erfüllen. Prüfstellen obliegt es, Prüfungen in angemessener Anforderungen zu erfüllen. Prüfstellen obliegt es, Prüfungen in angemessener Form zu organisieren und durchzuführen. Zur Erlangung der Qualifikation Form zu organisieren und durchzuführen. Zur Erlangung der Qualifikation durchgeführte Prüfungen bezüglich der in den in § 2 Z 5 bis 8 angeführten durchgeführte Prüfungen bezüglich der in den in § 2 Z 5 bis 8 angeführten Verordnungen geregelten Tätigkeiten und Ausbildungskurse bezüglich der in der Verordnungen geregelten Tätigkeiten und Ausbildungskurse bezüglich der in der in § 2 Z 9 angeführten Verordnung geregelten Tätigkeiten müssen jedenfalls den in § 2 Z 9 angeführten Verordnung geregelten Tätigkeiten müssen jedenfalls den in der jeweiligen Verordnung (EG) festgelegten Standard an Kenntnissen und in der jeweiligen Verordnung (EU bzw. EG) festgelegten Standard an Fertigkeiten gemäß § 3 abdecken. Der Veranstalter eines Ausbildungskurses hat Kenntnissen und Fertigkeiten gemäß § 3 abdecken. Der Veranstalter eines dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung auszustellen. Bevor die Ausbildungskurses hat dem Teilnehmer eine Bestätigung über die Absolvierung Bescheinigungsstelle eine Ausbildungsbescheinigung ausstellt, hat sie sich zu auszustellen. Bevor die Bescheinigungsstelle eine Ausbildungsbescheinigung vergewissern, dass der Kurs, für dessen Absolvierung eine Bestätigung des ausstellt, hat sie sich zu vergewissern, dass der Kurs, für dessen Absolvierung angeführten eine Bestätigung des Kursveranstalters vorgelegt wird, die oben angeführten Ausbildungsanforderungen abdeckt. Zu diesem Zweck kann sie auch Ausbildungsanforderungen abdeckt. Zu diesem Zweck kann sie auch Kursunterlagen vom Veranstalter anfordern. Die Zertifizierungsstelle hat bei Kursunterlagen vom Veranstalter anfordern. Die Zertifizierungsstelle hat bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 ein Zertifikat bezüglich der jeweils Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 ein Zertifikat bezüglich der jeweils nachgewiesenen Tätigkeit auszustellen; Die Bescheinigungsstelle hat bei Vorlage nachgewiesenen Tätigkeit auszustellen; Die Bescheinigungsstelle hat bei Vorlage einer Bestätigung über einen Kurs, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, einer Bestätigung über einen Kurs, der die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, Ausbildungsbescheinigung auszustellen. Personalzertifikate, Ausbildungsbescheinigungen und Unternehmenszertifikate müssen den in der Ausbildungsbescheinigungen und Unternehmenszertifikate müssen den in der jeweiligen Verordnung (EU bzw. EG) verlangten Anforderungen entsprechen.
 - (2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Organisation der gewerblichen Wirtschaft jeweils die Aufgaben als Prüf-, welche einschlägige Organisation der gewerblichen Wirtschaft jeweils die Zertifizierungs- oder Bescheinigungsstelle für Personen bezüglich der in den in Aufgaben als Prüf-, Zertifizierungs- oder Bescheinigungsstelle für Personen § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen geregelten Tätigkeiten wahrnimmt.

§ 4. Abs. 3 bis 4...

(5) Bezüglich der in den in § 2 Z 7 und 8 genannten Verordnungen (EG) Unternehmen zu enthalten.

§ 4. Abs. 6...

www.parlament.gv.at

(7) Zertifizierungsstelle für Unternehmen gemäß den in § 2 Z 5 und 6 genannten Verordnungen (EG) ist der Bundesminister für Land- und genannten Verordnungen (EU bzw. EG) ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Antrag auf die Ausstellung Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Antrag auf die Ausstellung eines Zertifikates für Unternehmen kann auch bei der einschlägigen eines Zertifikates für Unternehmen kann auch bei der einschlägigen Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 eingebracht werden. Der Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 eingebracht werden. Der

Vorgeschlagene Fassung

bezüglich der in den in § 2 Z 5 bis 9 genannten Verordnungen geregelten Tätigkeiten wahrnimmt.

§ 4. Abs. 3 bis 4...

(5) Bezüglich der in den in § 2 Z 7 und 8 genannten Verordnungen (EU bzw. geregelten Tätigkeiten kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. EG) geregelten Tätigkeiten kann der Bundesminister für Land- und Umwelt und Wasserwirtschaft neben der gemäß Abs. 2 als Prüf- oder Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft neben der gemäß Abs. 2 als Prüf-Zertifizierungsstelle benannten einschlägigen Organisation der gewerblichen oder Zertifizierungsstelle benannten einschlägigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft nach Anhörung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Wirtschaft nach Anhörung des Bundesministers für Wirtschaft, Forschung und Jugend mit Bescheid auch im jeweiligen Bereich tätige Unternehmen mit der Wirtschaft mit Bescheid auch im jeweiligen Bereich tätige Unternehmen mit der Durchführung von Prüfungen oder mit der Ausstellung von Zertifikaten betrauen. Durchführung von Prüfungen oder mit der Ausstellung von Zertifikaten betrauen. Der Antrag hat insbesondere zu enthalten, in welchem Bereich das Unternehmen Der Antrag hat insbesondere zu enthalten, in welchem Bereich das Unternehmen Aufgaben als Prüf- oder Zertifizierungsstelle übernehmen will. Eine Aufgaben als Prüf- oder Zertifizierungsstelle übernehmen will. Eine Ermächtigung ist zu erteilen, wenn das Unternehmen die in der jeweiligen Ermächtigung ist zu erteilen, wenn das Unternehmen die in der jeweiligen Verordnung (EG) normierten Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt und ein Verordnung (EU bzw. EG) normierten Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllt und entsprechender Bedarf gegeben ist. In der Ermächtigung ist auszuweisen, in ein entsprechender Bedarf gegeben ist. In der Ermächtigung ist auszuweisen, in welchem Bereich und mit welcher Funktion (Prüf- oder Zertifizierungsstelle) das welchem Bereich und mit welcher Funktion (Prüf- oder Zertifizierungsstelle) das Unternehmen betraut wird. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat Unternehmen betraut wird. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, ob die diesbezüglichen Umwelt und Wasserwirtschaft hat in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen, Voraussetzungen für das betraute Unternehmen noch gegeben sind und ob die ob die diesbezüglichen Voraussetzungen für das betraute Unternehmen noch Prüfungen und Zertifizierungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die gegeben sind und ob die Prüfungen und Zertifizierungen ordnungsgemäß Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die angeführten Voraussetzungen nicht durchgeführt werden. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die angeführten mehr vorliegen. Über die als Prüf- oder Zertifizierungsstellen anerkannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über die als Prüf- oder Unternehmen ergeht eine Bekanntmachung des Bundesministers für Land- und Zertifizierungsstellen anerkannten Unternehmen ergeht eine Bekanntmachung des Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Bundesgesetzblatt, die Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im gegebenenfalls zu aktualisieren ist. Die Bekanntmachung hat eine Liste von Prüf- Bundesgesetzblatt, die gegebenenfalls zu aktualisieren ist. Die Bekanntmachung und Zertifizierungsstellen unter namentlicher Nennung der anerkannten hat eine Liste von Prüf- und Zertifizierungsstellen unter namentlicher Nennung der anerkannten Unternehmen zu enthalten.

§ 4. Abs. 6...

(7) Zertifizierungsstelle für Unternehmen gemäß den in § 2 Z 5 und 6

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bezüglich des Vorliegens dieser Anforderungen die einschlägige bezüglich des Vorliegens dieser Anforderungen die einschlägige Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 anzuhören. Wenn die Zertifizierungsstelle für Personen gemäß Abs. 2 anzuhören. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist vom Bundesminister entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Verfahren zur für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein Verfahren zur Entziehung des Unternehmenszertifikates durchzuführen. Sofern es im Interesse Entziehung des Unternehmenszertifikates durchzuführen. Sofern es im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist, kann der der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gelegen ist, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einzelfall oder für einen oder mehrere Bereiche den Landeshauptmann mit der Einzelfall oder für einen oder mehrere Bereiche den Landeshauptmann mit der Ausstellung von Unternehmenszertifikaten betrauen. Der Bundesminister für Ausstellung von Unternehmenszertifikaten betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend durch Verordnung mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch näher festzulegen, in welcher Form und in welchem Rahmen die in der jeweiligen Verordnung näher festzulegen, in welcher Form und in welchem Rahmen die in Verordnung (EG) festgelegten Anforderungen bezüglich Ausstellung eines der jeweiligen Verordnung (EU bzw. EG) festgelegten Anforderungen bezüglich Unternehmenszertifikates nachzuweisen sind.

(8) Zertifikate und Bescheinigungen, die von den in anderen EWR-9 angeführten Verordnungen (EG) ausgestellt worden sind, sind den Zertifikaten 9 angeführten Verordnungen (EU bzw. EG) ausgestellt worden sind, sind den und Bescheinigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten.

www.parlament.gv.at

Übergangsbestimmungen

Vorläufige Zertifikate und Bescheinigungen

- Für Personen gelten die Zertifizierungs-Bescheinigungsanforderungen für die jeweils geregelten Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen bis zu dem Zeitpunkt, der in der jeweiligen Verordnung (EG) gemäß Z1 bis 4 für das Auslaufen der Übergangsfrist festgelegt ist, unter den nachstehenden Voraussetzungen als erfüllt:
 - 1. In Bezug auf die in § 2 Z 5 genannte Verordnung gilt das Lehrabschlusszeugnis der Berufsausbildung "Kälteanlagentechniker" bis zum 4. Juli 2011 als vorläufiges Personalzertifikat im Sinne dieser Verordnung (EG).
 - 2. In Bezug auf die in § 2 Z 6 genannte Verordnung gilt eine die einschlägige berufliche Erfahrung nachweisende, den Anforderungen dieser Verordnung (EG) genügende Bestätigung der durch Verordnung

Vorgeschlagene Fassung

Ausstellung eines Unternehmenszertifikates nachzuweisen sind.

(8) Zertifikate und Bescheinigungen, die von den in anderen EWR-Vertragsstaaten zuständigen Stellen gemäß den Anforderungen der in § 2 Z 5 bis Vertragsstaaten zuständigen Stellen gemäß den Anforderungen der in § 2 Z 5 bis Zertifikaten und Bescheinigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzuhalten.

(entfällt)

- gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten einschlägigen Organisation der gewerblichen Wirtschaft bis zum 4. Juli 2010 als vorläufiges Personalzertifikat im Sinne dieser Verordnung (EG).
- 3. In Bezug auf die in § 2 Z 7 genannte Verordnung gelten Personen, die bereits früher die in der genannten Verordnung (EG) geregelte Tätigkeit ausgeübt haben, bis zum 4. Juli 2009 als zertifiziert im Sinne dieser Verordnung (EG).
- 4. In Bezug auf die in § 2 Z 9 genannte Verordnung gelten Personen, die ein Lehrabschlusszeugnis der Berufsausbildung zum Kraftfahrzeug (KFZ) – Techniker oder Kraftfahrzeug-Mechaniker erworben haben, bis zum 4. Juli 2010 als angemessen ausgebildet im Sinne dieser Verordnung (EG).
- (2) Für Unternehmen gelten die Zertifizierungsanforderungen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit fluorierten Treibhausgasen bis zu dem Zeitpunkt, der in der jeweiligen Verordnung (EG) gemäß § 2 Z 5 oder 6 für das Auslaufen der Übergangsfrist festgelegt ist, unter den nachstehenden Voraussetzungen als erfüllt:

www.parlament.gv.at

- 1. In Bezug auf die Verordnung (EG) gemäß § 2 Z 5 gilt die in Österreich erworbene einschlägige Gewerbeberechtigung für Kälte- und Klimatechnik bis zum 4. Juli 2011 als vorläufiges Unternehmenszertifikat im Sinne des Artikels 9 dieser Verordnung (EG).
- 2. In Bezug auf die Verordnung (EG) gemäß § 2 Z 6 gelten Unternehmen, über eine in Österreich erworbene einschlägige Gewerbeberechtigung verfügen, bis zum 4. Juli 2010 als Inhaber eines vorläufigen Unternehmenszertifikats im Sinne des Artikels 9 dieser Verordnung (EG).

Überwachung, Straf- und Schlussbestimmungen

Überwachung

§ 6. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Landeshauptmann zur behördlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen, Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf basierenden Verordnungen, sowie der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase und der dazu sowie der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und der dazu ergangenen ergangenen Verordnungen (EG) der Europäischen Gemeinschaften zuständig und Verordnungen (EU bzw. EG) zuständig und hat dabei sinngemäß den V. und VI. hat dabei sinngemäß den V. und VI. Abschnitt des Chemikaliengesetzes 1996, Abschnitt des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der jeweils BGBl. I Nr. 53/1997, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, ist der geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Strafbestimmungen

§ 7. (1) Wer

www.parlament.gv.at

- 1. der Verordnung *über bestimmte fluorierte Treibhausgase* oder einer in § 2 Z 1 bis 9 genannten Verordnung (EG) zuwider handelt, dadurch dass er
 - a) entgegen einer Beschränkung Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, in Verkehr bringt oder verwendet,
 - b) seine Pflicht missachtet, Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des Art. 3 der Verordnung über bestimmte Treibhausgase in der festgelegten Art und Weise auf Dichtheit überprüfen zu lassen oder zur Durchführung dieser Tätigkeit zertifiziertes Personal zu beauftragen,
 - c) mit der Durchführung von in Art. 3 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase geregelten Installations-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten nicht Personen und Unternehmen beauftragt, die das erforderliche Zertifikat besitzen,
 - d) seiner Verantwortung gemäß Art. 4 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase nicht nachkommt, die fluorierten Treibhausgase zwecks Sicherstellung von Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung durch Personen zurückgewinnen zu lassen, die die jeweils geforderte Qualifikation besitzen,
 - e) die vorgesehenen Aufzeichnungen im Sinne des *Art. 3 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase* nicht oder nicht vollständig führt oder nicht der Behörde auf deren Verlangen vorlegt,
 - f) fluorierte Treibhausgase enthaltende Erzeugnisse und Einrichtungen ohne die gemäß Art. 7 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase verlangte Kennzeichnung in Verkehr bringt,

§ 7. (1) Wer

- 1. der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 oder einer in § 2 Z 1 bis 9 genannten Verordnung (EU bzw. EG) zuwider handelt, dadurch dass er
 - a) entgegen den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 fluorierte Treibhausgase absichtlich freisetzt, keine Vorkehrungen trifft, um die unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern, nicht sicher stellt, dass Leckagen unverzüglich repariert werden, oder es verabsäumt, nach der Reparatur einer Undichtigkeit diese innerhalb eines Monats von einer zertifizierten Person prüfen zu lassen,
 - b) entgegen einer Beschränkung fluorierte Treibhausgase, oder Erzeugnisse oder Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, in Verkehr bringt oder verwendet,
 - c) seine Pflicht missachtet, Anlagen oder Einrichtungen im Sinne des *Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014* in der festgelegten Art und Weise auf Dichtheit überprüfen zu lassen,
 - d) entgegen den Verpflichtungen des Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Leckage-Erkennungssysteme nicht einrichtet oder diese nicht vorschriftsgemäß kontrollieren lässt,
 - e) die vorgesehenen Aufzeichnungen im Sinne des Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht oder nicht vollständig führt, diese nicht vorschriftsgemäß aufbewahrt oder nicht der Behörde auf deren Verlangen vorlegt,
 - f) seiner Verantwortung gemäß Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 nicht nachkommt, die fluorierten Treibhausgase zwecks Sicherstellung von Recycling, Aufarbeitung oder Zerstörung durch Personen zurückgewinnen zu lassen, die die jeweils geforderte Qualifikation besitzen,

- g) als Unternehmen, das die in den Art. 3 und 4 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase geregelten Tätigkeiten ausübt, Lieferungen fluorierter Treibhausgase annimmt, ohne dass sein Personal zertifiziert ist,
- h) der in *Art. 6 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase* festgelegten Berichterstattungspflicht nicht nachkommt,

oder wer

www.parlament.gv.at

- 2. den in Z 1 genannten Verordnungen (EG) in Verbindung mit diesem Gesetz zuwider handelt, dadurch dass er
 - a) Installations-, Wartungs-, und Instandhaltungstätigkeiten sowie Dichtheitskontrollen an Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 3 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase durchführt, ohne das erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 oder das in der Übergangszeit erforderliche vorläufige Personalzertifikat im Sinne des § 5 zu besitzen,
 - b) Rückgewinnungstätigkeiten an Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 4 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase durchführt, ohne das jeweils erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 oder eine nach § 3 Abs. 1 Z 5 erforderliche Ausbildungsbescheinigung oder das in der Übergangszeit erforderliche vorläufige Personalzertifikat im Sinne des § 5 oder das nach § 5 Abs. 1 Z 4 erforderliche Lehrabschlusszeugnis zu besitzen,
 - c) als Unternehmen, das Installations-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten an Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Art. 3 der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase durchführt, ohne das erforderliche Unternehmenszertifikat im Sinne

Vorgeschlagene Fassung

- g) mit der Durchführung von in Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 angeführten Tätigkeiten Personen oder Unternehmen beauftragt, die das erforderliche Zertifikat nicht besitzen,
- h) entgegen Art. 11 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 fluorierte Treibhausgase verkauft oder kauft,
- i) Erzeugnisse und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ohne die gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 verlangte Kennzeichnung in Verkehr bringt,
- j) als Hersteller oder Einführer von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen entgegen Art. 15 in Verbindung mit Art. 16 bis 18 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 die zugewiesene Ouote überschreitet,
- k) der in *Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014* festgelegten Berichterstattungspflicht nicht nachkommt,

oder wer

- 2. den in Z 1 genannten Verordnungen (*EU bzw.* EG) in Verbindung mit diesem Gesetz zuwider handelt, dadurch dass er
 - a) entgegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 Tätigkeiten im Sinne des Art. 10 Abs. 1 dieser Verordnung (EU) (Installation, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Stilllegung, Dichtheitskontrollen) durchführt, ohne das erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 Abs. 1 zu besitzen,
 - b) Rückgewinnungstätigkeiten an Anlagen und Einrichtungen im Sinne des *Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014* durchführt, ohne das jeweils erforderliche Personalzertifikat im Sinne des § 3 *Abs. 1 Z 1 bis 4* oder eine nach § 3 Abs. 1 Z 5 erforderliche Ausbildungsbescheinigung zu besitzen,
 - c) als Unternehmen *entgegen Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EU)* Nr. 517/2014 Installations-, Wartungs-, Instandhaltungs-, Reparaturoder Stilllegungstätigkeiten durchführt, ohne das erforderliche Unternehmenszertifikat im Sinne des § 3 Abs. 2 zu besitzen,

des § 3 oder das in der Übergangszeit erforderliche vorläufige *Unternehmenszertifikat im Sinne des* § 5 zu besitzen.

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte 38 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer der Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase oder einer der darauf beruhenden Durchführungsverordnungen (EG) oder dieser beruhenden Durchführungsverordnungen (EU bzw. EG) oder dieser Verordnungen (EG) in Verbindung mit diesem Gesetz zuwiderhandelt, begeht, Verordnungen (EU bzw. EG) in Verbindung mit diesem Gesetz zuwiderhandelt, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits nach Abs. 1 strafbar ist, fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits nach Abs. 1 strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 9 000 €, im eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 9 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 18 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

Vollziehung

§ 8. Abs. 1...

www.parlament.gv.at

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und herzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von mindestens 360 € bis zu 19 000 €, im Wiederholungsfall bis zu Geldstrafe von mindestens 360 € bis zu 19 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 38 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

> (2) Wer der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 oder einer der darauf Wiederholungsfall bis zu 18 000 € zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 8. Abs. 1...

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und Wasserwirtschaft hat bei der Erlassung von Verordnungen gemäß § 4 Abs. 2 und 7 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend 7 das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen.

Inkrafttreten

§ 9. (1) $\S\S$ 1 und 2 samt Überschriften, \S 3 Abs. 1 Z 1 und 3, \S 3 Abs. 1 letzter Satz, § 3 Abs. 2 Z 1, § 4 Abs. 1, 2, 5, 7 und 8, § 6, § 7 und § 8 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20XX treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.